

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 24. August 2026

Dossier Nr. 12595, «SRF News» vom 16. Juli 2026 – «EGMR: Veganismus zählt als quasi-religiöse Überzeugung»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 16. Juli 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

«Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots: Der Gerichtshof hat den ernsthaft und konsequent gelebten ethischen Veganismus der beiden konkreten Beschwerdeführer als eine von Artikel 9 geschützte Überzeugung anerkannt. Das macht Veganismus aber nicht „quasi-religiös“. Juristisch handelt es sich vielmehr um eine nichtreligiöse ethische oder weltanschauliche Überzeugung, die denselben Konventionsartikel beanspruchen kann wie eine Religion.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Wir haben in der Berichterstattung sehr bewusst davon gesprochen, dass der EGMR dem Veganismus quasi-religiösen Charakter zubilligt. Genau das ergibt sich aus der Urteilsbegründung.

Wir haben ebenso bewusst nicht von religiösem Charakter gesprochen, denn das trifft nicht zu. Das Wort «quasi», also «gewissermassen», «sozusagen» oder «praktisch» macht deutlich, dass es eben nicht um eine Religion geht, jedoch laut den Richterinnen und Richtern des EGMR um eine Überzeugung, die gleichermassen Schutz geniesst. Das heisst, der EGMR stellt in gewisser Hinsicht, hier also konkret bezogen auf die menschenrechtliche Schutzwürdigkeit, eine Parallele her zwischen religiösen und nicht-religiösen Überzeugungen. Er bewertet damit den Veganismus gleich wie er eine religiöse

Überzeugung bewerten würde. Und gelangt daher in beiden Fällen zum selben Schluss, dass nämlich eine Schutzwürdigkeit der dahinter stehenden Überzeugungen besteht.

Der EGMR macht das in seiner Urteilsbegründung zudem dadurch klar, dass er mehrfach betont, die beiden Kläger hätten ihre Gewissensüberzeugung über sehr lange Zeit konsequent bewiesen und gelebt. Im Umkehrschluss ergibt sich also, dass der Menschenrechtsgerichtshof den Klagen wohl kaum stattgegeben und die Schweiz nicht verurteilt hätte, wenn es den Klägern lediglich um eine Frage des persönlichen Lebensstils oder um individuelle Ernährungsvorlieben gegangen wäre.

Wir sind daher der Überzeugung, dass wir das Urteil des EGMR sachgerecht und der Urteilsbegründung folgend wiedergegeben haben und bitten Sie, die Beanstandung abzulehnen.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Wir unterstützen die Argumentation des Beanstanders: Der EGMR hat sich zum ersten Mal mit der Frage beschäftigt, ob ein aus ethischer Überzeugung praktizierter Veganismus unter Art. 9 EMRK fällt – und dies bejaht. Dabei verwies der EGMR auf rechtsvergleichende Untersuchungen, aus denen hervorgeht, dass die Vertragsstaaten Veganismus als *nichtreligiöse Weltanschauung* betrachten. Die «veganen Überzeugungen der Beschwerdeführer» seien auch so ernsthaft und kohärent, dass sie unter die Glaubens- und Gewissensfreiheit fielen.

Der Gerichtshof schützt religiös begründete Speisevorschriften seit Langem über Artikel 9 – die fleischlose Kost eines buddhistischen Gefangenen in *Jakóbski gegen Polen*, diejenige eines Muslim in *Saran gegen Rumänien* –, hatte aber bislang nicht entschieden, ob eine säkulare Überzeugung wie der Veganismus denselben Schutz geniesst. Nun bejaht er dies. In dieser Ausweitung liegt der eigentlich neuartige Schritt des Entscheids. Der EGMR hat Veganismus nicht als religiös oder religionsähnlich eingestuft, sondern als säkular-ethische bzw. weltanschauliche Überzeugung, die denselben Konventionsartikel in Anspruch nehmen kann wie eine Religion. Das Urteil erklärt damit Veganismus nicht zur Religion bzw. «Quasi-Religion», sondern anerkennt, dass eine ernsthafte ethische Überzeugung ähnlichen rechtlichen Schutz geniessen kann wie eine Religion. Entscheidend ist also die Abgrenzung zu den religiösen Gründen und deshalb ist es nach Auffassung der Ombudsstelle nicht statthaft und meinungsverfälschend, zugespitzt von quasi-religiösen Gründen zu sprechen. Bei der beanstandeten Wortwahl «quasi-religiös» handelt es sich nicht um eine nebensächliche sprachliche Ausdrucksweise. Vielmehr ist es für die Einstufung veganer Überzeugungen von massgeblicher Bedeutung, dass diese «für sich» unter den Schutz der Gewissensfreiheit von Art. 9 EMRK fallen und nicht deshalb, weil es sich um eine «quasi-religiöse» Überzeugung handelt (siehe auch die Erwägungen des EGMR in den Randziffern 84 – 89 und 120 des Urteils vom 16. Juli 2026).

Die Ombudsstelle erkennt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz